

Zum Liechtensteinischen Nationalfeiertag

Autor(en): **Stettler, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Liechtensteinischen Nationalfeiertag

Die Schweizerkolonie in Liechtenstein entbietet Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 60. Geburtstagsfest herzlichste Glück- und Segenswünsche

Aus Anlass des Geburtstages Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein, begeht unser Gastland seinen Nationalfeiertag. Die Schweizerkolonie entbietet dem Fürstenhaus, Land und Volk von Liechtenstein zu diesem Feiertag die herzlichsten Glückwünsche.

Diese Feier wollen auch wir Schweizer zusammen mit unsern Liechtensteinischen Freunden im Zeichen gegenseitiger Achtung und Freundschaft begehen. 40 Jahre Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein haben bewiesen, dass auch heute noch - und man ist geneigt zu sagen; je länger je mehr - eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit möglich ist, ohne Aufgabe der Eigenstaatlichkeit. In den Jahren nach dem Abschluss des Zollvertrages, der am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist, sind weitere verschiedene wertvolle Vereinbarungen zwischen den beiden Ländern getroffen worden. In diesen 40 Jahren der wirtschaftlichen Verbundenheit ist in gegenseitiger Rücksichtnahme ein Werk aufgebaut worden - und dies keinem zum Nachteil - über das sich beide Teile nur freuen dürfen.

Wenn wir uns heute unter die Gratulanten stellen und seiner Durchlaucht dem regierenden Fürst Franz Josef II. und dem Liechtensteinischen Volke unsere herzlichsten Glückwünsche entbieten, so geschieht dies in aufrichtiger Anteilnahme am Geschehen des Fürstentums. Wir wünschen dem Fürstenhaus, unserm Gastland Liechtenstein und seinen Bewohnern eine glückliche Zukunft und verbinden diesen Wunsch mit dem aufrichtigen Dank für die Freundschaft, die uns immer wieder entgegengebracht wird.

W. Stettler
Präsident Schweizer-Verein